

# MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Mai 2022

## Stellungnahme zum Nationalen Aktionsplan „Behinderung“ 2022-2030

### Inhalt

I.	Einleitung.....	1
II.	Inhalt.....	2
1.	Kapitel „Behindertenpolitik“ .....	2
2.	Kapitel „Gleichberechtigung & Nichtdiskriminierung“ .....	5
3.	Kapitel „Barrierefreiheit“ .....	8
4.	Kapitel „Bildung“ .....	12
5.	Kapitel „Beschäftigung“ .....	13
6.	Kapitel „Selbstbestimmtes Leben“ .....	14
7.	Kapitel „Gesundheit & Rehabilitation“ .....	17
8.	Kapitel „Bewusstseinsbildung & Information“ .....	19
III.	Resümee .....	21

### I. Einleitung

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022-2030 (im Folgenden: NAP 2022-2030) kann ein wichtiges Instrument für die **Umsetzung der UN-Konvention** für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: UN-BRK) sein. Die Bedeutung dieses Dokuments ergibt sich unter anderem aus den vielen Expert\*innenmeinungen und der ressortübergreifenden Zusammenarbeit.

Der Unabhängige Monitoringausschuss bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des NAP 2022-2030 und der Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Grundlage für die Analyse des Entwurfs des NAP 2022-2030 bildet die **UN-BRK**. Die Konventionsziele wurden in der vorliegenden Stellungnahme mit den **Handlungsempfehlungen** der ersten Staatenprüfung<sup>1</sup> sowie der **Evaluierung** des NAP 2012-2020<sup>2</sup> in Verbindung gebracht. Die einzelnen Kapitel wurden jeweils von einer\*em Expert\*in näher behandelt und beinhalten die wesentlichsten Punkte bezüglich einer österreichweit einheitlichen Umsetzung der UN-BRK.

## II. Inhalt

### 1. Kapitel „Behindertenpolitik“

Im ersten Kapitel des NAP 2022-2030 werden wesentliche Themen der Konvention behandelt. Im ersten Teil ergeben sich Lücken und teilweise unverständliche Passagen. Im Zusammenhang mit der Mitwirkung der Akteur\*innen ist auffallend, dass sich das Land Niederösterreich bei fast allen Maßnahmen, denen sich die übrigen Bundesländer verschrieben haben, ausnimmt.

In Bezug auf den Unabhängigen Monitoringausschuss wird im Unterkapitel 1.1 „**UN-Behindertenrechtskonvention und österreichische Behindertenpolitik**“ auf die Einhaltung der Pariser Prinzipien<sup>3</sup> iBa den Unabhängigen Monitoringausschuss hingewiesen.<sup>4</sup> Dabei ist festzuhalten, dass dies für viele Monitoringmechanismen der Länder leider nicht zutrifft.

Wir können erkennen, dass es Bemühungen gab, inhaltlich weiträumiger die Konventionsziele abzubilden. Die einzelnen Unterkapitel weisen eine große Divergenz in der Qualität bzw. im Umfang auf. So ist die Vereinheitlichung des Behindertenbegriffs in Unterkapitel 1.2 „**Definition von Behinderung**“ aus Rechtssicherheitsgründen zu begrüßen,<sup>5</sup> jedoch muss dabei auf die Beachtung des Verschlechterungsverbots unbedingt bestanden werden: Gruppen oder einzelne Menschen mit Behinderungen dürfen durch die Vereinheitlichung keine Nachteile erfahren.

---

<sup>1</sup> Vgl Concluding observations on the initial report of Austria, adopted by the Committee at its tenth session (2-13 September 2013), CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 1 ff.

<sup>2</sup> BMSGPK, Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020 (2020) 1 ff.

<sup>3</sup> Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 53.

<sup>4</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 4 f.

<sup>5</sup> Vgl BMSGPK, Entwurf Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030 (2022) 10 ff.

Das Unterkapitel 1.3 „**Kinder mit Behinderungen**“<sup>6</sup> greift **allgemein zu kurz** und enthält keine geeigneten Ziele bzw darauf abgestimmte Maßnahmen. Es wäre eine Bewertung wichtig, wie gut Familien/Kinder mit Behinderungen die erwähnten Services und Unterstützungsleistungen in der Praxis in Anspruch nehmen können, welche Hürden es dabei gibt und wie gut die Beratung funktioniert.

Außerdem sollte die (mangelnde) Verfügbarkeit von Persönlicher Assistenz (im Folgenden: PA) für Kinder als Problem im NAP 2022-2030 erwähnt werden sowie die Problematik, dass immer noch minderjährige Personen in Pflegeheimen bzw Institutionen untergebracht werden. Als oberste Zielsetzung im Sinne der UN BRK muss formuliert werden, dass das Recht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Leben in der Gemeinschaft und Recht auf Familie zwingend zu gewährleisten ist. Andernfalls entsteht leicht der Eindruck, dass ein Leben in Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen die Norm sei.

Auch **fehlen Themen** wie: Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen, die Sicherstellung, dass Kinder nicht als PA für ihre Familienmitglieder tätig werden müssen, Empowerment für Kinder mit Behinderungen, gesundheitliche Versorgung, Kindesentzug, sowie Barrierefreiheit im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe etc. Generell müssen wir feststellen, dass die Kinder- und Jugendhilfe der Länder für den NAP 2022-2030 keinerlei strukturierte Maßnahmen plant, Kinder mit Behinderungen als integralen Bestandteil ihrer Tätigkeit sowie als eigene Zielgruppe zu identifizieren.

Die Unterkapitel „Frauen mit Behinderungen“ und Ältere Menschen mit Behinderungen sind insbesondere von **Leerstellen** geprägt. Im Unterkapitel 1.4 „**Frauen mit Behinderungen**“<sup>7</sup> wird die Mehrfachbelastung von Frauen mit Behinderungen durch Lohnarbeit, Pflege von Angehörigen, Kinderbetreuung etc nicht genannt und der Bereich der Elternschaft fehlt vollkommen. Es fällt auch auf, dass inhaltlich an keiner Stelle auf **LGBTIQ+ Personen** mit Behinderungen eingegangen wird.<sup>8</sup> Beim Unterkapitel 1.5 „**Ältere Menschen mit Behinderungen**“ fehlen eine Vielzahl an relevanten Themen gänzlich, wie Altersarmut, Schutz in Einrichtungen bzw Altersheimen, Zugang zu ÖGS-Leistungen etc. Auch das Problem der PA im Alter wird nicht angesprochen.

Auch im Unterkapitel 1.6 „**Migrant:innen und Asylwerber:innen mit Behinderungen**“<sup>9</sup> fehlen wesentliche Ziele oder zumindest Erwähnungen, wie die Thematisierung von rassistischer Diskriminierung als Barriere oder die Problematik der geteilten Kompetenz von Bund und Ländern. Der Umstand, dass mobilitätseingeschränkte Asylwerber\*innen in eine spezielle Erstaufnahmestelle kommen, wird auch nicht weiter erläutert. Es bleibt

---

<sup>6</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 12 ff.

<sup>7</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 15 ff.

<sup>8</sup> Vgl Erwähnung in Maßnahme 6 in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 9.

<sup>9</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 20 ff.

etwa offen, ob dies eine Trennung von der Familie bedeutet oder ob diese auch dort untergebracht wird.<sup>10</sup>

Im Kontext des Themas 1.7 „**Menschen mit Behinderungen und Krisensituationen**“ muss auf den Missstand aufmerksam gemacht werden, dass es derzeit keine sicheren Fluchtwege bzw. gezielte Evakuierung von Menschen mit Behinderungen aus Krisengebieten gibt.<sup>11</sup> Auch die Partizipation von Menschen mit Behinderungen ist in bzw. für Krisensituationen, wie bei Katastrophenschutzplänen, nicht vorgesehen. Der Twin-Track-Approach wird ebenfalls nicht umgesetzt.<sup>12</sup>

Die inklusive Gestaltung der OEZA im Unterkapitel 1.10 „**Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe**“ ist grundsätzlich gut,<sup>13</sup> jedoch fehlt die Maßnahme, eine OEZA Inklusionsstrategie und in weiterer Folge der Umsetzungsplan bis 2030 partizipativ zu erarbeiten. Eine solche wurde bereits von allen UN-Organisationen umgesetzt. Besonders auffallend ist das Ziel, dass 10 % des Gesamtvolumens der operativen OEZA- und European Recovery Programme-Mittel OECD DAC Disability Marker 1 oder 2 haben sollen.<sup>14</sup> Im Umkehrschluss würde das bedeuten, dass 90 % der Mittel nicht auf die Inklusion von Menschen mit Behinderung Rücksicht nehmen. Dies stellt eine untragbare Situation dar.

Unabhängig davon in welchem Unterkapitel sie erwähnt werden, weisen die **Maßnahmen und Ziele** des Kapitels 1 „Behindertenpolitik“ Schwachstellen und Mankos auf:

Teilweise sind sie **zu vage**. So fehlen konkrete Zahlen, die über Indikatoren auswertbar sind, wie eine konkrete Anzahl an angedachten Förderungsprojekten.<sup>15</sup> Zum Teil sind die Ziele auch **unklar**. Es ist etwa nicht nachvollziehbar, warum bei der Förderung inklusiver Freiwilligeneinsätze im Ausland nicht das BMEIA angesprochen ist, sondern ausschließlich das BMSGPK.<sup>16</sup> Auch ist nicht verständlich, was „möglichst früh“ im Zusammenhang mit der Frühförderung von Kindern bedeutet.<sup>17</sup> Vereinzelt Ziele und Maßnahmen sind auch **lückenhaft**. Es sind beispielsweise nicht nur die betreuenden Personen in Bezug auf Gewalt an Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu sensibilisieren, sondern auch Polizei oder Gesundheitseinrichtungen.<sup>18</sup> Neben der medizinischen Versorgung von Asylwerber\*innen sind auch Hilfsmittel und rehabilitative

---

<sup>10</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 21.

<sup>11</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 24.

<sup>12</sup> Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 26.

<sup>13</sup> Ziel 71 in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 33.

<sup>14</sup> Ziel 72 in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 34.

<sup>15</sup> Siehe Ziel 70 in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 33.

<sup>16</sup> Siehe Maßnahme 57 in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 31.

<sup>17</sup> Siehe Ziel 21 in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 14.

<sup>18</sup> Siehe Ziel 38 und Maßnahme 28 in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 17 f.

Versorgung sicher zu stellen.<sup>19</sup> Teilweise wird auch die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen ausgelassen.<sup>20</sup>

Die **Kohärenz** zwischen den Zielen und den Maßnahmen stimmt an mehreren Stellen nicht überein. So fehlen konkrete Maßnahmen zur Folgenabschätzung, die die UN-BRK-Konformität sicherstellen.<sup>21</sup> Auch werden keine konkreten Umsetzungsschritte zur Verbesserung der Datenlage zu Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder für die Harmonisierung zwischen Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe festgelegt.<sup>22</sup> Im Unterkapitel 1.4 „Frauen mit Behinderungen“ fehlen insgesamt zu neun von elf Zielen Maßnahmen.<sup>23</sup>

Zuletzt sind das Ressortprinzip und die **Finanzierung** aus den Länderbudgets bedenklich. Eine tatsächliche Zweckwidmung für die NAP-Maßnahmen würde deren Umsetzung wesentlich erleichtern. Es soll angegeben werden, aus welchem Budget die Gelder kommen sollen. Aus diesem Grund unterstützt der Unabhängige Monitoringausschuss den Beschluss des Bundesbehindertenbeirates vom 19. Jänner 2022 bezüglich Finanzierung des NAP durch Sonderbudgets oder eines Inklusionsfonds, insbesondere auch für ressort- und Länderübergreifende Maßnahmen.

## 2. Kapitel „Gleichberechtigung & Nichtdiskriminierung“

Im Kapitel 2 unter „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“ finden sich grundsätzlich sinnvolle Anregungen zur Verbesserung der angesprochenen Bereiche. Die in den verschiedenen Unterkapiteln zusammengefassten Themen werden aber unterschiedlich gründlich behandelt und weisen Unstimmigkeiten, Versäumnisse und Lücken auf.

Eine Unstimmigkeit stellt etwa die **Kohärenz** zwischen Text und Zielen bzw Maßnahmen dar. Im Unterkapitel 2.1 „Verfassungsrechtlicher Diskriminierungsschutz“ wird etwa ausdrücklich erwähnt, dass die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als eigenständige Sprache eine Umsetzung durch entsprechende Gesetze benötigt<sup>24</sup> – beim einzigen Ziel und der einzigen Maßnahme des Unterkapitels kommt dieses Thema aber nicht mehr vor.<sup>25</sup> Auch die Uneinheitlichkeit des Diskriminierungsschutzes zwischen Bund

---

<sup>19</sup> Siehe Maßnahme 39 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 23.

<sup>20</sup> Vgl dazu Maßnahme 23 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 15.

<sup>21</sup> Vgl Ziel 3 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 7.

<sup>22</sup> Ziel 17 und 22 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 13 f.

<sup>23</sup> Vgl Ziele in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 16 f sowie Maßnahmen in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 18.

<sup>24</sup> *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 37.

<sup>25</sup> Maßnahme 68 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 37.

und den Ländern untereinander ist ein Problem, das zwar angesprochen, aber nicht bearbeitet wurde.<sup>26</sup>

In Bezug auf das Kapitel 2.2 „Behindertengleichstellungsrecht“<sup>27</sup> wurde bereits in der Evaluierung des NAP 2012-2020 empfohlen, einen **Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch** in das BGStG einzuführen.<sup>28</sup> In einer Maßnahme wird zwar von der Ausweitung der Unterlassungs- und Beseitigungsmöglichkeiten gesprochen, jedoch ist unklar, was dies genau bedeutet und ob Individualklagen davon erfasst sind.<sup>29</sup> Das ausdrückliche Eingeständnis zur Einführung eines solchen fehlt leider weiterhin im NAP 2022-2030.

Zusätzlich ist festgelegt, dass eine Anrufung des Obersten Gerichtshofs für Streitigkeiten nach dem BGStG unabhängig des Streitwerts für 10 Jahre möglich sein soll.<sup>30</sup> Es ist fraglich, ob dies bereits ausreicht, um mehr **höchstgerichtliche Judikatur** zu erreichen.<sup>31</sup> Gerichtsverfahren stellen noch immer aufgrund vielfältiger Barrieren ein Problem dar. Dies beginnt bereits bei fehlenden Gebärdensprachdolmetscher\*innen im Vorfeld eines Prozesses, den erhöhten Kosten durch die Anwaltpflicht in zweiter und dritter Instanz sowie der (noch) fehlenden Möglichkeit die Barrieren zu beseitigen.

Die Empfehlung zur Beauftragung einer umfassenden wissenschaftlichen **Studie** zur Wirkung des Diskriminierungsschutzes für Menschen mit Behinderungen im VersVG, EGVG, GewO, VZKG, ORF-G und AMD-G ist zu begrüßen.<sup>32</sup> Dabei ist auf angemessen klare und präzise Fragen zu achten.

Im Bereich des **Erwachsenenschutzrechts** hat sich seit der letzten Staatenprüfung bzw dem letzten NAP viel für die Anerkennung der Fähigkeiten im Sinn des Art 12 UN-BRK und die Autonomie der vertretenen Person getan.<sup>33</sup> Einige Baustellen bleiben jedoch: So bestehen weiterhin überschießende Wirkungsbereiche für bestimmte Vertreter\*innen,<sup>34</sup> womit **überflüssige Vertretungen** in Bereichen entstehen, die die vertretene Person noch allein regeln könnte.

Auch werden Vertretungen nicht nur entsprechend dem Subsidiaritätsgedanken dann eingesetzt, wenn sie unvermeidbar sind.<sup>35</sup> Vielmehr werden vermeidbare Vertretungen eingesetzt, weil notwendige **Unterstützungsleistungen** oft tatsächlich nicht vorhanden

---

<sup>26</sup> Vgl. *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 37.

<sup>27</sup> Vgl. *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 37 ff.

<sup>28</sup> *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 24. Vgl. auch Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 13.

<sup>29</sup> Vgl. Maßnahme 70 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 39.

<sup>30</sup> Maßnahme 72 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 39.

<sup>31</sup> Ziel 82 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 39.

<sup>32</sup> Maßnahme 82 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 41.

<sup>33</sup> Concluding, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 28.

<sup>34</sup> Vgl. dazu *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 42.

<sup>35</sup> Vgl. dazu *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 42.

oder mangelhaft sind.<sup>36</sup> Dazu soll eine Studie über Unterstützungsleistungen bis 2026 durchgeführt werden, was zu begrüßen ist. Jedoch wirkt der Zeitraum lang, da dringend Hilfe benötigt wird.<sup>37</sup> In einer weiteren Maßnahme wird sehr schwammig die Einleitung eines Prozesses zum Ausbau der Angebote zur unterstützten Entscheidungsfindung vorgeschlagen, an denen sich die Länder beteiligen.<sup>38</sup> Andere Maßnahmen der Länder fehlen völlig. Damit wird der Empfehlung aus der Evaluierung des NAP 2012-2020, weitere Maßnahmen zur unterstützten Entscheidungsfindung mit Einbezug der Länder zu planen, nicht ausreichend entsprochen.<sup>39</sup>

Durch die Regelung der **automatischen Prozessunfähigkeit** in § 1 Abs 2 ZPO bleibt auch der selbständige Zugang zur Justiz weiterhin beschränkt, obwohl diese Vorgehensweise mit der Novelle enden hätte sollen. Eine Änderung dieses Umstands ist im NAP 2022-2030 nicht vorgesehen.

Auch die **Bewusstseinsbildung** über die Fähigkeiten von vertretenen Personen muss erhöht werden, damit ihre Handlungen im Rechtsverkehr besser angenommen werden.<sup>40</sup> Dementsprechend soll die Kenntnis der Bevölkerung gefördert werden.<sup>41</sup> Konkrete Umsetzungsschritte, wie etwa eine Informationskampagne, werden dabei nicht erwähnt.<sup>42</sup>

Im Bereich „**Schutz vor Gewalt und Missbrauch**“<sup>43</sup> wird versucht dem entgegenzuwirken, dass Personen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf auch einem erhöhten Gewaltisiko ausgesetzt sind. Die Kohärenz zwischen Zielen und Maßnahmen stimmt jedoch nicht überein. So wird etwa die Prävention zugunsten von Kindern mit Behinderungen, die Aufstockung des Personals in Einrichtungen oder die Wahlfreiheit der eigenen Wohn- und Unterstützungsform von Menschen mit Behinderungen, die auch die UN-BRK vorsieht, durch keine Maßnahme unterstützt.<sup>44</sup> Stattdessen wird in den Maßnahmen immer wieder auf das Gesetzespaket „Hass im Netz“ Bezug genommen.<sup>45</sup> Die Länder selbst beteiligen sich nur rudimentär an zwei Maßnahmen, wobei Niederösterreich nur eine Maßnahmen mitträgt.<sup>46</sup>

Der **Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen** sowohl in Krankenanstalten und Abteilungen der Psychiatrie (UbG), als auch in Heimen, nicht psychiatrischer Anstalten und Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger (HeimAufG) und im

---

<sup>36</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 42.

<sup>37</sup> Maßnahme 83 BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 44.

<sup>38</sup> Maßnahme 88 BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 44.

<sup>39</sup> BMSGPK, Evaluierung 24.

<sup>40</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 43.

<sup>41</sup> Maßnahme 86 BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 44.

<sup>42</sup> Zu den Fortbildungen der Richter\*innen siehe Maßnahme 87 sowie den Konsenspapieren mit Banken und Heimen siehe Maßnahme 86 BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 44.

<sup>43</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 45 ff.

<sup>44</sup> Vgl. Ziel 91, Ziel 94 und Ziel 95 und Maßnahmen in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 46 ff.

<sup>45</sup> Siehe BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 47 f.

<sup>46</sup> Siehe BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 47 f.

Maßnahmenvollzug ist reformbedürftig.<sup>47</sup> Jedoch fehlen im NAP 2022-2030 Zahlen dazu, wie sich an der Verwendung zum Teil sehr ungenauer Ausdrücke erkennen lässt.<sup>48</sup> Die Kohärenz zwischen Zielen und Maßnahmen liegt auch nicht immer vor und die Anzahl der Ziele und Maßnahmen (je vier) lassen ebenfalls nicht auf die Wichtigkeit des Themas schließen. Insbesondere problematisch ist dabei, dass die Reduktion von Unterbringungen, die in kurzer Zeit aufeinanderfolgen, mit keiner Maßnahme umgesetzt wird.<sup>49</sup> Ferner ist die Maßnahme „Ausbau der Extramuralen Angebote“ so unspezifisch, dass nicht auf die weitere Vorgehensweise geschlossen werden kann.<sup>50</sup> Außerdem fehlt bei den Maßnahmen die Festlegung der Kosten.

Die **Unterbringung** nach dem UbG sollte grundlegend überarbeitet werden, jedoch ist dieses Vorhaben nach wie vor nicht umgesetzt. In den Empfehlungen des Komitees wird gefordert alle Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen nicht mehr gegen ihren Willen in Einrichtungen festgehalten werden können und Strategien für die De-Institutionalisierung entwickelt werden.<sup>51</sup> Es wurde zwar ein Verbot von Netzbetten erteilt, jedoch werden Menschen mit Behinderungen nach wie vor in der Praxis sediert, was eine andere Form einer nicht einvernehmlichen Praktik darstellt.<sup>52</sup> Die Empfehlung wurde damit nicht umgesetzt.

### 3. Kapitel „Barrierefreiheit“

Das Kapitel 3 „Barrierefreiheit“ erstreckt sich über eine Vielzahl an Bereichen. Dabei werden vor allem kleinteilige Veränderungen vorgenommen. Es fällt auf, dass große Veränderungen oder Klarstellungen nicht vorgesehen sind und Themen, die im NAP 2012-2020 noch behandelt wurden, nun fehlen.

In der Evaluierung des NAP 2012-2022<sup>53</sup> und vom Monitoringausschuss wurde angemerkt, dass es an einem einheitlichen **Konzept** zur umfassenden Barrierefreiheit fehle. Eine genaue Definition der Barrierefreiheit, die am Beginn des Kapitels angeführt wird, würde klären, welche Inhalte diese Freiheit umfasst. Eine solche findet sich jedoch nicht im NAP 2022-2030. Auch der Forderung nach einem Standard oder einer einheitlichen Zertifizierung in Bezug auf die Barrierefreiheit wurde nicht nachgekommen.<sup>54</sup> Wenn nur einzelne Personen partizipativ zur Frage, ob ein Vorhaben

---

<sup>47</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 48.

<sup>48</sup> „zu einem verhältnismäßig sehr kleinem Teil“ in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 49.

<sup>49</sup> Vgl Ziel 99 und Maßnahmen in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 49 f.

<sup>50</sup> Maßnahme 102 in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 50.

<sup>51</sup> Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 30. Siehe auch 7. Kapitel „Gesundheit & Rehabilitation“.

<sup>52</sup> Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 33.

<sup>53</sup> BMSGPK, Evaluierung 286.

<sup>54</sup> BMSGPK, Evaluierung 330 ff.

umfassend barrierefrei ist, herangezogen werden, ist dies noch keine Sicherheit für einen einheitlichen Standard.<sup>55</sup>

Bereits in der Evaluierung zum NAP 2012-2020 sowie in den Handlungsempfehlungen aus der ersten Staatenprüfung wurde das Problem der Zersplitterung aufgrund der Kompetenzverteilung adressiert.<sup>56</sup> Zwar konnte die Barrierefreiheit durch die **Beteiligung der Länder** am NAP 2022-2030 besser behandelt werden.<sup>57</sup> Jedoch stellt die Zersplitterung durch die Kompetenzregelung von Bund und Länder noch immer ein Problem dar. Es herrscht keine Einheitlichkeit, wie etwa im Bauwesen oder auch der „Behindertenhilfe“ gut ersichtlich ist.<sup>58</sup> Harmonisierende Regelungen zwischen den Ländern bzw. Bund und Ländern fehlen.<sup>59</sup> Das Fehlen einheitlicher legislativer Regelungen führt zu immensen Unterschieden.<sup>60</sup> Auch am Beispiel des Unterkapitels 3.6 „Kultur“ lässt sich der unterschiedliche Zugang von Bund und Ländern im Bereich Barrierefreiheit erkennen. Grundsätzlich sind die Maßnahmen, die die Barrierefreiheit stärker ausbauen auf die Bundesebene fokussiert, während Länder Projektförderungen oder sehr vage eine besser Nutzbarmachung des kulturellen Angebots anführen.<sup>61</sup>

Barrierefreiheit ist eine Querschnittsmaterie welche punktuelle Umsetzungen durch einzelne Akteur\*innen meist nicht ermöglicht.<sup>62</sup> Auffallend ist jedoch, dass die Barrierefreiheit nicht ausdrücklich allgemein als **Querschnittsmaterie** bezeichnet wird und diesem Umstand auch inhaltlich keine Beachtung geschenkt wird.<sup>63</sup> Auch wird im Kapitel der Barrierefreiheit nicht ausführlich auf das „**Universelle Design**“ iSd Art 2 UN-BRK eingegangen. Es wird nur einmal ohne weitere Erklärung im Zusammenhang mit Modulen in Ausbildungen erwähnt.<sup>64</sup> Auch das „Zwei-Sinne-Prinzip“ kommt nicht vor, obwohl es insbesondere im Unterkapitel 3.5 „Verkehr“ wesentlich wäre.<sup>65</sup>

Im gesamten Kapitel „Barrierefreiheit“ fällt auf, dass der Fokus auf dem baulichen Aspekt zu liegen scheint.<sup>66</sup> Dies kann mit der **fehlenden Bewusstseinsbildung zur Barrierefreiheit** zusammenhängen. In vielen Bereichen ist die umfassende Barrierefreiheit nicht einmal bekannt und wird daher auch nicht explizit adressiert.<sup>67</sup> Es besteht vielfach der Zugang,

---

<sup>55</sup> Vgl. *BMSGPK*, Evaluierung 331.

<sup>56</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 330 ff.

<sup>57</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 295. Vgl. Unterkapitel 3.2 „Leistungen und Angebote von Bund, Ländern und Gemeinden“ *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 52 ff.

<sup>58</sup> *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 57.

<sup>59</sup> Siehe dazu Hinweis auf ÖNORM und OIB-Richtlinie ohne Beteiligung NÖ in *BMSGPK*, Evaluierung 319 f. *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 58.

<sup>60</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 335.

<sup>61</sup> *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 65.

<sup>62</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 332.

<sup>63</sup> Vgl. dazu *BMSGPK*, Evaluierung 287, zum NAP 2012-2020 siehe *BMSGPK*, Evaluierung 327, vgl. auch 333.

<sup>64</sup> Siehe Maßnahme 104 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 51.

<sup>65</sup> Vgl. dazu *BMSGPK*, Evaluierung 296. *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 61 ff.

<sup>66</sup> Vgl. etwa *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 53.

<sup>67</sup> Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 24.

wenn ein Vorhaben baulich barrierefrei ist, würde dies ausreichen. Die umfassende Barrierefreiheit bedeutet aber nicht nur rollstuhlgerecht.<sup>68</sup> Dies wird im NAP 2022-2030 nicht klargestellt und die Bewusstseinsbildung in diesem Bereich nicht fokussiert.<sup>69</sup> Dabei ist die Barrierefreiheit mit Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung eng verwoben.<sup>70</sup>

Ebenfalls sind konkrete **Daten** zur Barrierefreiheit maßgeblich, insbesondere zu Webseiten oder zu Gebärdensprachdolmetscher\*innen.<sup>71</sup> Dabei muss die Datenerhebung zwingend nach dem sozialen Modell der Behinderung und nicht nur nach dem medizinischen Modell erfolgen.<sup>72</sup>

In den einzelnen Unterkapiteln wird erkennbar, dass ein Handlungsbedarf besteht, dem nicht mit dem NAP 2022-2030 begegnet wird:

Speziell im Bereich „**Barrierefreies Wohnen**“ kam es in den letzten Jahren zu manifesten Verschlechterungen in den Bautechnikgesetzen.<sup>73</sup> Diese lassen sich u.a. darauf zurückführen, dass Regelungen unverbindlich sind und übergangen werden. Auch das Stadt-Land-Gefälle wurde nicht ausreichend adressiert.<sup>74</sup> Es fehlen ebenso Daten zur Materie.<sup>75</sup> Dabei stellt barrierefreies Wohnen die Grundlage zur De-Institutionalisierung dar. Je besser und länger Personen selbst wohnen können, desto weniger müssen in einer Institution betreut werden.<sup>76</sup>

In der Evaluierung des NAP 2012-2022 wurde empfohlen, das **Mietrecht** zu überprüfen und anzupassen. Dies ist nicht erfolgt. Mieter\*innen mit Behinderungen ist es noch immer nicht möglich, eigene Anpassungen an den für die Allgemeinheit zugänglichen Bereich vorzunehmen.<sup>77</sup>

Für den Bereich des **Verkehrs** wäre eine ganzheitliche Betrachtung essenziell, sodass auch Schienenübergänge etc barrierefrei gestaltet werden können. Auch das Stadt-Land-Gefälle in Bezug auf den Verkehr ist zu adressieren<sup>78</sup> sowie der Fernverkehr, wie die Anpassung des Flughafens Wien an die Barrierefreiheit.<sup>79</sup>

Der Ausbau des **inklusiven Schulsports** kommt in den Maßnahmen des NAP 2022-2030 überhaupt nicht mehr vor, obwohl ein Ziel und ein Indikator darauf abstellen.<sup>80</sup> Für einen inklusiven Schulsport wäre auch ein inklusives Schulsystem ausschlaggebend. Können Kinder nicht gemeinsam in eine Schule gehen, können sie auch nicht gemeinsam am

---

<sup>68</sup> Aussage einer Vertreterin der Länder in *BMSGPK*, Evaluierung 330.

<sup>69</sup> Vgl dazu *BMSGPK*, Evaluierung 285.

<sup>70</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 333.

<sup>71</sup> Vgl *BMSGPK*, Evaluierung 295 sowie 340. *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 58 f.

<sup>72</sup> Maßnahme 144 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 62.

<sup>73</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 338.

<sup>74</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 338 f.

<sup>75</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 339.

<sup>76</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 339.

<sup>77</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 353. Zum Wohnungseigentum Zustimmungsfiktion für Maßnahmen der Barrierefreiheit in § 16 Abs 5 WEG *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 57.

<sup>78</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 344 f.

<sup>79</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 345.

<sup>80</sup> Vgl Ziel 133 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 67.

Sportunterricht teilnehmen.<sup>81</sup> Dabei verweist die UN-BRK explizit auf den gemeinsamen Zugang von Kindern mit und ohne Behinderungen zum Sport.<sup>82</sup>

Menschen mit Behinderungen sind in den **Medien** zu wenig präsent und werden häufig als bemitleidenswert dargestellt.<sup>83</sup> Die Kampagnen zur Bewusstseinsbildung für die Situation und Stärken von Menschen mit Behinderungen hat in den letzten Jahren mehrere Rückschläge erlebt. Es wird noch immer mit erniedrigenden Klischees gearbeitet, die selbst bei „positiver Auflösung“ zu einem schlechten Bild beitragen (Billabong Werbung 2021).<sup>84</sup>

Die Kohärenz zwischen **Zielen und Maßnahmen** stimmt im gesamten Kapitel „Barrierefreiheit“ immer wieder nicht. So hat das Ziel, kostengünstig Normen zur Barrierefreiheitsanforderungen zugänglich zu machen,<sup>85</sup> keine explizite Maßnahme, obwohl eine solche einschlägige Maßnahme im NAP 2012-2020 noch bestand.<sup>86</sup> Im Gegensatz dazu kommt es auch vor, dass Maßnahmen bestehen, die in den Zielen überhaupt nicht erwähnt wurden, wie der Informationsaustausch der Barrierefreiheitsbeauftragten.<sup>87</sup>

Andere Ziele bzw Maßnahmen sind wiederum so **schwammig und vage**, dass sich ihr Gehalt nicht wirklich festlegen lässt. Beispielsweise ist nicht verständlich, was mit dem Ziel der Forcierung des barrierefreien Wohnbaus genau gemeint ist.<sup>88</sup> Ein anderes Beispiel ist die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in „relevanten Gremien“ der Digitalisierung.<sup>89</sup> Der Monitoringausschuss hat sich im Zuge des letzten NAP für mehr Partizipation eingesetzt,<sup>90</sup> somit wäre diese Maßnahme zu begrüßen, jedoch ist vollkommen unklar, wer die Relevanz der Gremien bestimmt oder wie die Beteiligung genau ausgestaltet ist.

Außerdem **fehlen** auch notwendige Maßnahmen oder Ziele zur Umsetzung der Barrierefreiheit, wie etwa Kontrollmechanismen.<sup>91</sup> So wurden Maßnahmen des NAP 2012-2020 über die Beiziehung von Behindertenorganisationen in alle größeren Bauvorhaben nur teilweise umgesetzt und finden sich im NAP 2022-2030 nicht mehr.<sup>92</sup>

Auch bestehen Zweifel, ob die gewählten Maßnahmen **geeignet** sind. Im Unterkapitel Tourismus wird etwa verstärkt auf Sensibilisierung durch Infomaterial gesetzt,<sup>93</sup> obwohl bereits in der Evaluierung des NAP 2012-2022 angeführt wurde, dass sich die geringe

---

<sup>81</sup> Vgl *BMSGPK*, Evaluierung 307.

<sup>82</sup> Vgl *BMSGPK*, Evaluierung 310.

<sup>83</sup> *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 68.

<sup>84</sup> Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 22.

<sup>85</sup> Siehe Ziel 103 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 51.

<sup>86</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 286.

<sup>87</sup> Maßnahme 108 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 54.

<sup>88</sup> Ziel 113 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 57.

<sup>89</sup> Siehe Maßnahme 178 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 72.

<sup>90</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 319, vgl

<sup>91</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 289 f.

<sup>92</sup> Siehe dazu Hinweis in *BMSGPK*, Evaluierung 321.

<sup>93</sup> *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 73. *BMSGPK*, Evaluierung 324.

Entwicklung im Bereich der Freizeitangebote auf die vage Formulierung der Maßnahmen und der fehlenden Bereitschaft die Umsetzung zu finanzieren u.a. zurückführen lässt.<sup>94</sup>

Es besteht weiterhin eine Vielzahl von **Barrieren**, wie beispielsweise nicht barrierefreie Tools bei Videokonferenzen,<sup>95</sup> zu wenig Gebärdensprachdolmetscher\*innen bei Live-Übertragungen<sup>96</sup> oder nur 13 % barrierefreier oder anpassbar nutzbarer Wohnungen in Österreich,<sup>97</sup> gegen diese keine oder keine ausreichenden Maßnahmen angeführt wurden. So soll es etwa eine Ausbildung einer nicht näher genannten Anzahl an zusätzlichen Gebärdensprachdolmetscher\*innen geben. Das Berufsbild an sich wird jedoch nicht attraktiver gestaltet.<sup>98</sup>

#### 4. Kapitel „Bildung“

Das Kapitel für Bildung des NAP 2022-2030 kommt in keiner Weise den Empfehlungen nach, die im Rahmen der letzten Staatenprüfung für Österreich von Seiten der Vereinten Nationen ausgesprochen wurden.<sup>99</sup> So wird nicht an die wenigen Maßnahmen angeknüpft, die im letzten Bericht positiv beurteilt wurden: die inklusiven **Modellregionen**.<sup>100</sup> Diese wurden mit dem Regierungswechsel 2017 ohne nachvollziehbare Argumente eingestellt, obwohl die Modellregionen laut NAP 2012-2020 bis zum Jahr 2020 hätten weitergeführt werden sollen – mit dem Ziel, dass alle Bundesländer Modellregionen werden.<sup>101</sup> Von derart ernstzunehmenden Versuchen, zumindest regional die Umsetzung inklusiver Bildung zu forcieren, ist in der aktuellen Version des NAP 2022-2030 nichts zu finden.

Zudem können die **Maßnahmen** im Bildungskapitel nicht als „größere Anstrengungen [...] um Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen in allen Bereichen der Inklusiven Bildung, vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe“<sup>102</sup> bezeichnet werden. Im Gegenteil: sie haben nicht das Potenzial, einen substanziellen Wandel in Richtung Inklusive Bildung voranzutreiben. So fällt das Bildungskapitel des aktuellen NAP 2022-2030 sogar hinter die Ansprüche des ersten NAP 2012-2020 zurück.

Insgesamt findet sich der Entwurf mit bestenfalls als ‚weich‘ zu bezeichneten **Indikatoren** ausgestattet – wie z.B. die „Steigerung der Inklusionsquote unter Beachtung der

---

<sup>94</sup> BMSGPK, Evaluierung 346 f.

<sup>95</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030,53.

<sup>96</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030,53.

<sup>97</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030,57.

<sup>98</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 59 f.

<sup>99</sup> Vgl Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 40 ff.

<sup>100</sup> Vgl Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 40.

<sup>101</sup> Vgl BMSGPK, Evaluierung 371.

<sup>102</sup> Vgl Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 43.

Ausgangslage im jeweiligen Bundesland<sup>103</sup> oder die „Anzahl der Bildungsabschlüsse von Schüler:innen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen im Bereich der Sekundarstufe II“<sup>104</sup> – **ohne konkrete Zahlen**.

Als Indikator für den Bereich Elementarpädagogik wird ein Austausch zwischen Bund und Ländern zu inklusiver Bildung im besagten Bereich und die Erarbeitung eines Konzepts angeführt<sup>105</sup> – was die akuten strukturellen Defizite, etwa bezüglich Plätze in inklusiven Kindergärten, vollkommen ignoriert und eine Bearbeitung der Missstände auf den Zeitraum 2030+ verschiebt.

So finden sich überwiegend Maßnahmen, die eher **kosmetischer Natur** sind. Die im Rahmen der Staatenprüfung formulierte Empfehlung, Menschen mit Behinderungen zentral in die Entwicklung inklusiver Bildungsangebote zu involvieren,<sup>106</sup> wurde nicht befolgt. Als Paradebeispiel für ein solches Versäumnis kann die Pseudo-Partizipation im Zuge der Erstellung des Bildungskapitels für den NAP 2022-2030 genannt werden: hier wurden zwar die Stimmen einiger Vertreter\*innen von Behindertenorganisationen ‚gehört‘, aber zugleich mitgeteilt, dass sie in weiterer Folge vom Prozess der Erstellung ausgeschlossen seien.

Auch die in der **Evaluierung** des NAP 2012-2020 festgehaltenen Handlungsempfehlungen finden keine Berücksichtigung im Entwurf des Bildungskapitels, z.B. die Ausarbeitung eines Etappenplans zur Umsetzung Inklusiver Bildung oder die Schaffung finanzieller Anreize für Schulen, inklusiv zu werden.<sup>107</sup>

Im Bereich der **Universitäten** wird kaum Bezug auf umfassende Barrierefreiheit in der Lehre genommen. Einzig das Thema Ausbildung von Pädagog\*innen wird explizit adressiert. Es fehlen gänzlich Standards analog zum Frauenförderplan. Es gibt keinerlei Ziele zur Anpassung von Curricula (beispielsweise in den Fächern Architektur sowie Medizin) auf die Konventionsziele.<sup>108</sup> Vorgaben zur Zweckwidmung von Budgets für barrierefreie Lehr- und Lernstruktur fehlen ebenso gänzlich.

## 5. Kapitel „Beschäftigung“

Bereits bei der ersten Staatenprüfung wurde die Handlungsempfehlung formuliert, Menschen mit Behinderungen aus Einrichtungen („**Werkstätten**“) in echte Arbeitsverhältnisse zu bringen. Seit 2013 hat sich die Zahl der Menschen in Werkstätten

---

<sup>103</sup> Indikator in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 83.

<sup>104</sup> Indikator in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 83.

<sup>105</sup> Indikator in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 79.

<sup>106</sup> Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 43.

<sup>107</sup> Vgl *Biewer/Koenig/Kremsner/et al*, Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012–2020 (2021) 413 ff. *BMSGPK*, Evaluierung 27.

<sup>108</sup> Vgl dazu Maßnahme 108 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 52.

manifest erhöht. Ein Abbau dieser institutionellen Verwahrung hat in den vergangenen neun Jahren also nicht stattgefunden. Einige Maßnahmen adressieren kleine Veränderungsschritte, insgesamt muss jedoch festgehalten werden, dass keine Anstrengungen zur strukturellen Auflösung dieser Zustände in der Entwurfsfassung erkennbar sind.

Die Grundlage für die strukturelle Ungleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen am Arbeitsmarkt ist die Feststellung der „**Arbeitsunfähigkeit**“. Gegen diese diskriminierende Praxis sind auch im neuen NAP keine Ziele oder Indikatoren formuliert.

Auch bestehen keine flächendeckenden, wirksamen Programme für alle Menschen mit Behinderungen auf den **ersten Arbeitsmarkt** zu kommen. Mit dem Credo „echtes Geld für echte Arbeit“ wird versucht eine Änderung herbeizuführen, jedoch werden Menschen, die in einer Werkstätte beschäftigt sind, meist nicht in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt.<sup>109</sup> Daher muss davon ausgegangen werden, dass sich auch in den Jahren 2022-2030 keine manifeste Änderung segregierender Praxis ergibt.

## 6. Kapitel „Selbstbestimmtes Leben“

Bereits in den Handlungsempfehlungen des UN-Komitees wurde kritisiert, dass der Anteil der österreichischen Bevölkerung mit Behinderung, der in einer Institution lebt, in den letzten 20 Jahren gestiegen ist.<sup>110</sup> Das Komitee empfiehlt Österreich als Vertragsstaat der UN-BRK, dass sowohl die Bundes- als auch die Landesregierungen größere Anstrengungen für die **De-Institutionalisierung** unternehmen. Menschen mit Behinderungen soll es ermöglicht werden, dass sie wählen können, wo sie leben wollen.<sup>111</sup> Dies wurde in der Evaluierung des NAP 2012-2020 wiederholt.<sup>112</sup>

Dieser Empfehlung wurde nicht gefolgt. Von der De-Institutionalisierung, deren „Fortführung“ im Kapitel 6.1 „Selbstbestimmtes Leben allgemein“ angesprochen wird, war in den vergangenen Jahren wenig zu bemerken.<sup>113</sup> Stattdessen wurde auch in den letzten Jahren in Österreich der Ausbau von segregierenden Einrichtungen und Heimplätzen vorangetrieben.

Auch stimmen zum Teil die Ziele des Entwurfs nicht mit den **Vorgaben der UN-BRK** überein. Die UN-BRK spricht etwa von der freien Wahl der Wohnform, während im Entwurf kleinere Wohngemeinschaften als Maßnahme angeführt werden.<sup>114</sup> Die Umwandlung in

---

<sup>109</sup> Vgl Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 47.

<sup>110</sup> Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 36.

<sup>111</sup> Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 37.

<sup>112</sup> Vgl *BMSGPK*, Evaluierung 31.

<sup>113</sup> Vgl Ziel 209 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 114.

<sup>114</sup> Ziel 207 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 114.

kleinere Einheiten ist jedoch keine De-Institutionalisierung. Es fehlen im Zusammenhang mit der De-Institutionalisierung auch geeignete Indikatoren, wie die Anzahl der Personen, die aus einem Heim o.ä. ausziehen.

Ferner fehlen **Zahlen** zu den Aussagen, die im Kapitel getroffen werden. So ist etwa unklar, welche Zahlen die Behauptung untermauern, dass beispielsweise die mobile Unterstützungsleistungen in Österreich forciert werden.<sup>115</sup>

Auch die Maßnahmen, wie etwa die partizipative Erarbeitung von Strategien zur De-Institutionalisierung, wirken nicht erfolgsversprechend,<sup>116</sup> da es vermehrt Aktionen zur Umsetzung braucht, wie die **Schließung von Heimen** mit gleichzeitiger umfassender Bereitstellung von PA oder andere gemeindenaher, individueller Dienste als engmaschiges Auffangnetz.

Im Zusammenhang mit den Unterstützungsleistungen und der PA ist die Bereitstellung von bedarfsgerechten **Unterstützungsangeboten für Kinder** mit Behinderungen, um ihnen ein dem Alter entsprechendes selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ein sehr wichtiges Ziel.<sup>117</sup> In der momentanen Praxis sind individuelle Unterstützungsmaßnahmen, wie die PA, mit Altersgrenzen nach oben und nach unten versehen. Eine Maßnahme oder ein Indikator zur expliziten Auflösung dieser Begrenzung, mit der zukünftig PA oder anderen individuellen Unterstützungsleistungen nicht altersabhängig, sondern bedarfsgerecht bestehen, fehlt jedoch.

Auch die unterschiedliche Leistungen und Möglichkeiten zur Umsetzung eines selbstbestimmten Lebens sind schwierig.<sup>118</sup> Dabei ist auch bezeichnend, dass bei sechs der sieben Maßnahmen zum Unterkapitel 6.1 „Selbstbestimmt Leben allgemein“ Niederösterreich fehlt.<sup>119</sup>

Die Etablierung einer Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Maßnahmen in Umsetzung der Konvention, wie sie aus Kapitel 6.2 „**Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben**“<sup>120</sup> abzuleiten ist, ist zu begrüßen. Wichtig ist hier, neben der Einbeziehung von näher zu definierenden Stakeholdern, ein klarer Bezug auf die General Comments No.7 des UN-Fachausschusses.<sup>121</sup> Diese geben bereits klare Definitionen und Vorgaben für eine konventionskonformes Koordinierungsorgan vor.

---

<sup>115</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 114.

<sup>116</sup> Maßnahme 288 in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 115.

<sup>117</sup> Ziel 210 in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 115.

<sup>118</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 114.

<sup>119</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 115 f.

<sup>120</sup> BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 116 f.

<sup>121</sup> General comment No. 7 on the participation of persons with disabilities, including children with disabilities, through their representative organizations, in the implementation and monitoring of the Convention (2018) CRPD/C/GC/7, Pkt 2.

Bei der **aktiven Teilhabe** am politischen Leben ist generell festzuhalten, dass die Partizipation noch verbesserungswürdig ist. Menschen mit Behinderungen werden zwar vermehrt in politische Prozesse und Verhandlungen eingebunden, ihre Position ist jedoch oft **nicht gleichberechtigt** mit den Verhandlungspartner\*innen. Auch ist kaum geregelt, bei welchen Prozessen die betreffenden Personen jedenfalls einzubinden sind. Oft ist es vom *good-will* der Federführenden abhängig, ob Menschen mit Behinderungen beigezogen werden.

Wird die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich erwünscht, kommt es zum Teil auch vor, dass Menschen mit Behinderungen bei den tatsächlichen Entscheidungsprozessen nicht mehr eingebunden sind. Es wird nur nach einer Scheinbeteiligung im Sinne eines\*r „**Quoten**“-**Behinderten** verlangt.

Außerdem wird noch immer in vielen Fällen erwartet, dass Menschen mit Behinderungen ihre **Expertise unentgeltlich** zur Verfügung stellen. Man hat den Eindruck, sie müssten „dankbar sein“, dass sie mitarbeiten können.

Grundlegend fehlt es an Zielen und Maßnahmen, die über die einzelnen Entscheidungsprozesse hinaus die **Teilhabe** von Menschen mit Behinderungen in den gewählten demokratischen Organen, wie Landtage, Kammern oder sonstige Interessenvertretungen, gewährleisten. Auch niederschwellige, barrierefreie und inklusive Angebote zur **politischen Bildung**, etwa von den jeweiligen gesetzlichen Bildungseinrichtungen der politischen Parteien (sog. Parteienakademien), für politisch Interessierte und angehende Interessensvertreter\*innen fehlen ebenfalls im Entwurf.

Zur passiven Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, muss angeführt werden, dass es zwar teilweise Bemühungen gibt, **Wahllokale** und -kabinen verstärkt barrierefrei zugänglich zu machen, jedoch werden diese Bemühungen nicht umfassend partizipativ gestaltet im Sinne eines transparenten Prozesses unter Einbeziehung aller repräsentativen Organisationen. Auch die Planung einer gesetzlichen Regelung zur Barrierefreiheit in Bezug auf die passive politische Teilhabe ist nicht bekannt, obwohl dies eine Empfehlung aus der Evaluierung des NAP 2012-2020 darstellt.<sup>122</sup> Stattdessen werden Maßnahmen zum Teil eingeschränkt, wie die Nutzung der fliegenden Wahlbehörde in einzelnen Bundesländern.<sup>123</sup>

In Bezug auf die **PA** werden die Empfehlungen der Evaluierung des NAP 2012-2020 nach bundesweiter Vereinheitlichung in allen Lebensbereichen behandelt und finden sich in den Zielen und Maßnahmen wieder.<sup>124</sup> Die Empfehlung nach der Ausweitung der

---

<sup>122</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 31. Vgl dazu Ziel 214 sowie Maßnahmen 296 und 297 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 116 f.

<sup>123</sup> Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 49. Vgl § 8 Abs 1 Z 1 Burgenländische GemWO 1992 und §§ 10 Abs 1 Z 1, 33 Burgenländische LTWO 1995.

<sup>124</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 31. Vgl Ziel 217 sowie Maßnahmen 299, 300, 301 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 118 f.

Zielgruppe der PA in allen Lebensbereichen hätte jedoch klarer behandelt werden müssen, da nicht ganz klar ist, inwiefern dieser gefolgt wurde.<sup>125</sup>

Zum Kapitel 6.6 „**Pflegende Angehörige**“ ist festzuhalten, dass Kinder und Jugendliche prinzipiell nicht zur Pflege und Betreuung herangezogen werden dürfen. Ihre Mithilfe sollte sich auf die im familiären Rahmen übliche Unterstützung beschränken. Das im Entwurf festgeschriebene Ziel der grundsätzlichen Ausgestaltung der Unterstützungsangebote, damit Kinder und Jugendliche diese Tätigkeiten nicht übernehmen müssen, erscheint nicht geeignet, um sie mit Sicherheit davor zu bewahren.<sup>126</sup> Auch der dazugehörige Indikator „Anzahl der Nutzer:innen der „Young Carers“ App“ passt nicht zur Zielsetzung. Es gibt auch keine Daten darüber, wie diese App derzeit genutzt wird.

Für die Weiterentwicklung des **Pflegegelds** und der Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung sollen die demografischen und qualitativen Entwicklungen berücksichtigt werden.<sup>127</sup> In diesem Zusammenhang wäre die Durchführung einer wissenschaftlichen Studie zu Erhebung der Faktoren, die zu einem erhöhten Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen führen, vorteilhaft. Damit wäre das Ziel durch eine Maßnahme gestützt und man würde der Empfehlung der Evaluierung des NAP 2012-2020 entsprechen.<sup>128</sup> Alternativ kann die Studie auch im Zusammenhang mit dem Ziel der Senkung der Anteile der Menschen, die in Armut leben, durchgeführt werden.<sup>129</sup>

## 7. Kapitel „Gesundheit & Rehabilitation“

Im Kapitel 7 „Gesundheit und Rehabilitation“ sind - im Vergleich zum NAP Behinderung 2012-2020 - im NAP 2022-2030 für Menschen mit Behinderungen entscheidend wichtige Ziele gesetzt.

Es wurde die Notwendigkeit erkannt, eine **Datengrundlage** zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Sozialversicherung zu schaffen.<sup>130</sup> Dabei wäre es wünschenswert, dass in dem Prozess zur Feststellung, welche Daten erhoben werden sollen, Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit – wie in den Handlungsempfehlungen der UN-Komitees im Rahmen der Staatenprüfung Österreich gefordert<sup>131</sup> – eine wirkliche und echte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch repräsentative Organisationen stattfinden kann.

---

<sup>125</sup> BMSGPK, Evaluierung 31. Vgl etwa Maßnahmen 300, 302 in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 119.

<sup>126</sup> Ziel 226 in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 123.

<sup>127</sup> Siehe Ziel 221 in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 121.

<sup>128</sup> BMSGPK, Evaluierung 31. Vgl zur fehlenden Maßnahme BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 122.

<sup>129</sup> Ziel 231 in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 126.

<sup>130</sup> Ziel 234 in BMSGPK, Entwurf NAP 2022-2030, 129. Vgl auch BMSGPK, Evaluierung 32.

<sup>131</sup> Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 11.

Auffallend ist, dass es im gesamten Kapitel 7 „Gesundheit und Rehabilitation“ nur **drei Indikatoren** gibt.<sup>132</sup> Unter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sollten in der Folge weitere Indikatoren in diesem Kapitel abgeleitet werden.

Da neben den Sozialversicherungsträgern auch der Bund und die Länder im Bereich Gesundheit und Rehabilitation als **Akteur\*innen** von zentraler Bedeutung sind, ist es notwendig, zu berücksichtigen, dass in Zukunft nicht weiterhin durch Kompetenzaufteilungen rechtliche Lücken und bürokratische Hürden für Menschen mit Behinderungen entstehen. Dazu wurde in der Evaluierung des NAP 2012-2020 die „Harmonisierung gesetzlicher Bestimmungen“ sowie die „Überprüfung und Überarbeitung der divergierenden Umsetzungszuständigkeiten“ empfohlen.<sup>133</sup> Dem wurde durch den NAP 2022-2030 nicht ausreichend nachgekommen.<sup>134</sup>

Genauso sollte beachtet werden, dass Maßnahmen **nicht an die Erwerbstätigkeit geknüpft** werden, sodass beim Erhalt von präventiven und rehabilitativen Gesundheitsleistungen Kinder, nicht erwerbstätige Menschen und Menschen, die in Werkstätten oder Einrichtungen der Tagesstruktur beschäftigt sind, gegenüber erwerbstätigen Menschen mit Behinderungen benachteiligt werden.<sup>135</sup>

Für die durchaus positive Zielsetzung, eine Sensibilisierung für **frauenspezifische Aspekte** bei Behinderungen zu erreichen,<sup>136</sup> ist es wichtig Maßnahmen, wie geschlechtsspezifische Gesundheitsdienste und sexual- und fortpflanzungsmedizinische Gesundheitsleistungen, zu setzen, um damit das Recht von Frauen auf eine selbstbestimmte Fortpflanzung anzuerkennen. Dies hat unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen zur Fristenlösung und der Regelung, einen Fötus bis zur Geburt bei ernstzunehmenden Schädigungen der Gesundheit abtreiben zu können, zu geschehen.<sup>137</sup> Das Komitee hat empfohlen diese Regelungen im Lichte der **Nichtdiskriminierung** nach Art 5 UN-BRK zu verändern.<sup>138</sup> Eine Diskussion darüber entspricht auch den Empfehlungen in der Evaluierung.<sup>139</sup>

In den Zielsetzungen finden nun auch lobenswerterweise **Menschen mit psychosozialen Behinderungen** Beachtung.<sup>140</sup> Hierbei ist es notwendig, in der Planung von Maßnahmen

---

<sup>132</sup> Einmal zu Ziel 235 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 129; einmal zu Ziel 240 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 130 und einmal zu Ziel 250 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 135.

<sup>133</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 32.

<sup>134</sup> Zur Harmonisierung der Rehabilitationsleistungen siehe Ziel 253 ohne entsprechende Maßnahme in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 135 f. Zur Intensivierung der Zusammenarbeit bei Hilfsmittel siehe *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 137.

<sup>135</sup> Vgl dazu etwa *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 132 ff.

<sup>136</sup> Ziel 238 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 130.

<sup>137</sup> Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 14 f.

<sup>138</sup> Vgl Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 15.

<sup>139</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 24 zum Kapitel 2 „Diskriminierungsschutz“.

<sup>140</sup> Siehe Ziele 240, 241, 243, 245, 248, 251 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 130 ff.

im Bereich Gesundheit und Rehabilitation wesentlich stärker Menschen und ausgebildete Peers mit psychosozialen Behinderungen einzubinden, um dadurch Selbstbestimmung zu fördern und ein Umdenken von einem defizitorientierten zu einem salutogenetischen Modell von psychosozialer Behinderung zu erzielen. Daher sollten Peer-Beratungen nicht nur vor Bescheiderlassung und vor Setzen von Rehabilitationsmaßnahmen als Qualitätssicherungsinstrument angeboten werden,<sup>141</sup> sondern auch in der Prävention und Gesundheitsförderung angesiedelt sein. Dies würde auch der Empfehlung entsprechen, Menschen mit Behinderungen in der Ausarbeitung und Umsetzung von gesundheitsbezogenen Maßnahmen einzubeziehen.<sup>142</sup>

Völlig außerachtgelassen sind Maßnahmen, die für Menschen mit psychosozialen Behinderungen in akuten Krisen Alternativen bieten können zu einer **Unterbringung** ohne Verlangen in der Psychiatrie. In den Handlungsempfehlungen äußert das Komitee große Besorgnis darüber, dass es die österreichische Gesetzgebung ermöglicht, Menschen gegen ihren Willen in einer psychiatrischen Institution einzusperren, wenn sie eine psychosoziale Behinderung haben und sie als Gefahr für sich selbst oder andere Personen angesehen werden.<sup>143</sup> Es kommt mangels personenzentrierter alternativer Angebote häufig dazu.<sup>144</sup>

## 8. Kapitel „Bewusstseinsbildung & Information“

In der Evaluierung zum NAP 2012-2022 wurde das Kapitel „**Bewusstseinsbildung und Information**“, inklusive deren Platzierung im NAP, kritisiert.<sup>145</sup> Diese Platzierung wurde beibehalten.

Ebenfalls kritisiert wurde der Umstand, dass es kein eigenes Unterkapitel zur Bewusstseinsbildung gab.<sup>146</sup> Dies ist im NAP 2022-2030 auch nicht der Fall. Die Bewusstseinsbildung im engeren Sinn und Art 8 EMRK wird weiterhin nur im Unterkapitel 8.4 „Öffentlichkeitsangebot und Informationsangebote“ angesprochen.<sup>147</sup> Damit wird der Empfehlung nach einer stärkeren Ausrichtung des Kapitels „Bewusstseinsbildung und Information“ an die Bewusstseinsbildung gemäß Artikel 8 UN-BRK nicht entsprochen.<sup>148</sup>

Im Begutachtungsentwurf NAP 2022-2030 Kapitel 8. „Bewusstseinsbildung & Information“ ist positiv zu erwähnen, dass nun **statistische Erhebungen und Forschungen**

---

<sup>141</sup> Siehe Ziel 252 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 135.

<sup>142</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 32.

<sup>143</sup> Concluding observations, CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt 29.

<sup>144</sup> Siehe dazu auch 2. Kapitel „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“.

<sup>145</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 17.

<sup>146</sup> Unterkapitel 8.5 „Sensibilisierung sowie Aus-, Fort-, und Weiterbildung“ in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 147 ff. *BMSGPK*, Evaluierung 32.

<sup>147</sup> *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 145 ff.

<sup>148</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 33.

geplant sind.<sup>149</sup> Wichtig hierbei ist, dass die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen real dargestellt werden. Es sollen Erhebungen stattfinden über Menschen, die in Einrichtungen, selbständig bzw mit PA leben, diverse Schulbildungen und Beschäftigungen der Menschen mit Behinderungen sowie die Anzahl der Menschen in Werkstätten. Stichprobenerhebungen zu Lebensbedingungen oder die Erhebung über Menschen, die in Einrichtungen leben,<sup>150</sup> sind noch nicht ausreichend für einen Eindruck von der Lebensrealität.

Wichtig dabei ist, die **partizipative Einbindung** von Menschen mit Behinderungen und Organisationen. Die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die statistische Erhebung und Forschung ist Teil der Empfehlungen der Evaluierung des NAP 2012-2020.<sup>151</sup> Die Partizipation wird zum Teil in den Zielen angesprochen, entsprechende Maßnahmen gibt es jedoch nicht.<sup>152</sup> Diese Daten sollen dazu helfen die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und Barrieren abzubauen. Hierfür ist auch auf Mehrfachdiskriminierung Bedacht zu nehmen und zu sensibilisieren.<sup>153</sup> Der Genderaspekt fand an mehreren Stellen des NAP 2022-2030 Eingang, jedoch wird die Mehrfachdiskriminierung selbst nicht angesprochen. Einzelne Ziele ermöglichen die Aufspaltung der Daten in die Kriterien Gender, Alter, Herkunft etc, oder das Beachten dieser Kriterien in Publikationen, jedoch finden sich keinerlei Maßnahmen für die Umsetzung.<sup>154</sup>

In Bezug auf die Erhebung von Daten ist auch fraglich, nach welchen **Kriterien** diese zum Thema Behinderung erhoben werden. Wesentlich ist, dass nicht bloß das medizinische Modell von Behinderung erhoben wird. Zur Erhebung bieten sich dazu die Fragenkataloge der *Washington Group on Disability Statistics* an.

Die Veröffentlichung der Studien, Forschungen und Berichten sollen **barrierefrei zur Verfügung** gestellt werden.<sup>155</sup> Dabei müssen alle Dimensionen der Barrierefreiheit berücksichtigt werden, sodass die Informationen von allen Menschen genutzt werden können.

Die Umsetzung der UN-BKR ist ein Querschnittsthema und betrifft **alle Ministerien und öffentliche Einrichtungen**. Daher ist es wichtig, dass die Schulungen und Sensibilisierungen die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtend und

---

<sup>149</sup> Vgl etwa Ziel 259, 260 und 246 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 140.

<sup>150</sup> Vgl Maßnahmen 354 und 356 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 143.

<sup>151</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 33.

<sup>152</sup> Vgl im Zusammenhang mit Technologien Ziel 263 mit Maßnahmen in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 140. Vgl auch Ziel 268 mit Maßnahmen in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 142 f etc.

<sup>153</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 33. Vgl dazu etwa Ziel 261 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 140.

<sup>154</sup> Vgl Ziel 277 und Maßnahmen in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 145 ff sowie Ziel 261 und Maßnahmen in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 140.

<sup>155</sup> Vgl Ziel 266 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 142 sowie Ziel 271 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 144.

regelmäßig stattfinden.<sup>156</sup> Vor allem die Schulung und Sensibilisierung aller Ministerien über und von Menschen mit psychosozialen Erkrankungen soll im Fokus stehen.<sup>157</sup>

Als weiteres Ziel oder Maßnahme wäre auch die Sensibilisierungen und Bewusstseinsbildung über die **täglichen Barrieren im Alltag** von Menschen mit Behinderungen zu begrüßen. Barrieren müssen zügig abgebaut werden und die Inklusion vorangetrieben.<sup>158</sup>

Wichtig ist, das Bewusstsein der Menschen über die **Stärken** von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Inklusion kann nur gelingen, wenn die Behinderung nicht als Defizit angesehen wird. Es sollen die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen ins Bewusstsein rücken und die Vorurteile abgebaut werden. Aus der Evaluierung ergibt sich auch die Empfehlung, langfristige Kampagnen mit dem Fokus auf Selbstermächtigung umzusetzen.<sup>159</sup> Außerdem sind dauerhafte Kampagnen unter Partizipation von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln und durchzuführen.<sup>160</sup>

Die Maßnahmen die Kampagnen und Werbungen zu Bewusstseinsbildung immer partizipativ zu gestalten ist zu begrüßen.<sup>161</sup> Im Sinne von „nichts über uns sondern mit uns“.

### III. Resümee

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich bei der Erstellung des neuen NAP 2022-2030 mehr Ressorts und die Bundesländer beteiligt haben, als noch im Prozess des ersten NAP 2012-2020. Über die Intensität dieser Beteiligung lässt sich von außen keine Einschätzung treffen.

Zum übermittelten Entwurf des NAP 2022-2030 lassen sich im Ergebnis folgende Punkte festhalten:

- Die Bundesländer haben in neun einzelnen Teams gearbeitet und nicht gemeinsam an einer Strategie für alle **Bundesländer**. Maßnahmen finden sich daher in einzelnen Bundesländern, nicht aber in allen. Dies widerspricht klar den Zielen eines nationalen Aktionsplans und generell den Zielen der UN BRK.

---

<sup>156</sup> Siehe dazu Unterkapitel 8.5 „Sensibilisierung sowie Aus-, Fort-, und Weiterbildung“ in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 147 ff.

<sup>157</sup> Vgl dazu auch Ziel 288 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 148.

<sup>158</sup> Zur Forschung vgl Ziel 264 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 140.

<sup>159</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 33.

<sup>160</sup> *BMSGPK*, Evaluierung 34.

<sup>161</sup> Vgl Maßnahme 369 in *BMSGPK*, Entwurf NAP 2022-2030, 149.

- Es ist nicht nachvollziehbar, wie die einzelnen Arbeitsgruppen in den Ministerien sowie Ländern bestellt waren. Eine Definition des Begriffs „Stakeholder“ fand nicht statt. Über die Zusammensetzung der Teams oder die Entscheidungsfindung gab es keine Information. Auch die Zivilgesellschaft und die Expert\*innen haben ausführliche Stellungnahmen und Beiträge abgegeben. Dabei ist jedoch nur mehr sehr schwer ersichtlich, inwiefern diese einbezogen oder verworfen wurden. **Transparenz und Kommunikation sowie Klarheit** über Abläufe und Entscheidungsverläufe sind hier die Schlagworte.
- Für das Verständnis ist es sinnvoll, **Begriffsdefinitionen** am Anfang des Dokuments anzuführen. So kann abgeklärt werden, ob alle Akteur\*innen von demselben Begriff sprechen. Definiert man zum Beispiel den Begriff „Stakeholder“ zu Beginn, kann sichergestellt werden, dass alle relevanten Gruppen zur Gestaltung der jeweiligen Maßnahme einbezogen werden.
- Viele Maßnahmen und Bereiche werden vom Ausgangspunkt der derzeit **geltenden Gesetzesmaterie** gesetzt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass an den grundsätzlichen Problemlagen wenig Veränderung in Richtung Erreichung der Ziele aus der UN BRK zu erwarten ist.
- Die **Maßnahmen** wirken meist zeitlich zu weit und zu vage. Die **Indikatoren** sind ebenfalls ungenau und auch oft zu lückenhaft, um eine tatsächliche Überprüfung und Messung der Ziele und Maßnahmen zu ermöglichen. Die **Kohärenz** zwischen Zielen und Maßnahmen stimmt in vielen Bereichen nicht. Außerdem wird in den Maßnahmen und Zielen oft der Konjunktiv verwendet. Dieser ist durch verbindlichere Formulierungen zu ersetzen.
- Bei den Maßnahmen wird oftmals noch **Denken in Zuständigkeiten** sichtbar, etwa wenn nur ein Ressort als zuständig definiert wird. Im Sinne der Konvention wäre es sinnvoll, alle relevanten Ressorts bzw. Umsetzungspartner anzuführen. Diese können eventuell in „Verantwortliche“ und „Beteiligte“ geteilt werden.
- Es ist zu begrüßen, dass sich abseits des Sozialministeriums andere Ressorts an der Entwicklung von Maßnahmen beteiligt haben. Allerdings muss einschränkend festgehalten werden, dass es sich bei dem Großteil um ohnehin geplante Maßnahmen handelt. **Große Systemänderungen**, wie beispielsweise die konkreten Anregungen aus den Handlungsempfehlungen der ersten Staatenprüfung, sind keine zu sehen. Besonders erwähnenswert hier der Bereich Bildung und schulische Inklusion. Hier muss man gar von Rückschritten sprechen. Im NAP 2022-2030 fehlen teilweise ganze Themenblöcke, wie Elternschaft, oder auch Personengruppen, wie LGBTIQ+ Personen, werden nicht angesprochen. Ebenso fällt auf, dass sich an der strukturellen Diskriminierung von Menschen mit

Behinderungen am Arbeitsmarkt kaum etwas ändert. Die „Arbeitsunfähigkeit“ wird auch in den Jahren 2022-2030 den Grundstein für strukturellen Ausschluss von Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf bzw. Lernschwierigkeiten bilden. Es ist auch anzunehmen, dass die Verwendung des **medizinischen Modells** sowohl in Bundes- als auch in den Landesgesetzen weiter bestehen bleiben wird.

- In Österreich bestehen **föderale Strukturen**, die die Bearbeitung bestimmter Themen verkomplizieren können. Jedoch kann die Existenz solcher Strukturen an sich nicht bereits als Grund herangezogen werden, warum ein Thema oder eine Maßnahme nicht durchgesetzt werden kann. Der Umgang mit den föderalen Strukturen ist ausschlaggebend. Eine intensive Zusammenarbeit von Bund und Ländern kann sogar vorteilhaft sein und zu fundierten Ergebnissen führen
- Zum Prozess der Erstellung des Dokuments sei positiv erwähnt, dass es eine Arbeitsgruppe im Sozialministerium gegeben hat, die aus verschiedenen Vertreter\*innen von zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie dem Monitoringausschuss bestand. Diese Redaktionsgruppe hatte den Zweck, inhaltliche Anregungen zu geben. Nicht geplant war es, dass diese Gruppe über die Entwurfsfassung mitzuentcheiden hätte. **Partizipation** bedeutet, dass Personen auch gemeinsam Entscheidungen treffen, daher kann man in diesem Fall nicht davon sprechen, dass es eine hierarchiefreie und gleichberechtigte Teilhabe gab. Qua Verfasstheit von politischen Entscheidungs- sowie Verwaltungsabläufen ist es auch nicht vorgesehen, als Monitoringausschuss oder Zivilgesellschaftsorganisation mitzuentcheiden, wie die Republik die Konvention umsetzen soll.
- Der Focal Point der Republik hatte die Mammutaufgabe, alle Maßnahmen zur Umsetzung der Konventionsziele über alle Ressorts sowie Bundesländer hinweg zu koordinieren. Der Monitoringausschuss erkennt in diesem Zusammenhang explizit die Schwierigkeit der Aufgabe an: Das Sozialministerium kann nicht für die gesamte Republik in seiner föderalen Struktur vorgeben, wie und wo überall Maßnahmen zur Zielerreichung der Konventionsziele gesetzt werden müssen. Das Sozialministerium kann anderen Ressorts oder den Bundesländern keinerlei verbindliche Vorgaben machen, dennoch wäre es aus Sicht des Monitoringausschuss zwingend notwendig, genau das zu tun. Dies bedeutet, dass ein umfassendes, alle Ressorts und die Länder betreffendes, politisches **Bekenntnis** hergestellt werden muss. Dieses Bekenntnis hat sich in weiterer Folge in Legistik, Judikatur und Verwaltungspraxis niederschlagen und diese an die UN-BRK anzupassen, wie es bereits seit 2008 Zielvorgabe wäre.

Abschließend lässt sich festhalten, dass es im Ergebnis viele und detailreiche Maßnahmen gibt, die sich dem Ziel zur Umsetzung der UN BRK annähern. Das Tempo allerdings ist zu langsam und die Schritte zu klein. Wenn dieser neue nationale Aktionsplan Behinderung beschlossen wird, so werden Personen mit Behinderungen im Laufe der nächsten Jahre bestimmt davon profitieren können. Allerdings sind wir dann neun Jahre nach den sehr klar formulierten Handlungsempfehlungen aus der Staatenprüfung sowie der Evaluierung des ersten NAP in weiten Teilen kaum ein Stück nähergekommen.

Für den Ausschuss

Mag.a Christine Steger

(Vorsitzende)